

Anzeige über die Verwendung von Lebendfangfallen

| | |
|--|-----------------------|
| Gemeinschaftlicher Jagdbezirk / Eigenjagdbezirk: | Name des Jagdbezirkes |
| Jagdpächter/Eigenjagdbesitzer: | Name, Anschrift |
| Die Fallenjagd wird ausgeübt von: (Bitte fügen Sie einen Nachweis über die Fangjagdqualifikation bei.) | Name, Anschrift |

| Art der Falle <small>(z. B. Wippbrett-, Drahtkasten-, Betonrohrfalle o. a.)</small> | Kennzeichen der Falle <small>(z. B. Reviernummer + lfd. Nummer der Falle)</small> | Verwendungszeitraum <small>(Zeitraum, in dem die Falle „fängisch“ gestellt ist)</small> |
|--|--|--|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Eine Änderung der angezeigten Verhältnisse werde ich der Unteren Jagdbehörde umgehend mitteilen.

Unterschrift

Diese Anzeige über Lebendfangfallen ist zu senden an

Stadt Dortmund
Umweltamt
Untere Jagdbehörde
44122 Dortmund

oder per Fax: (0231) 50-26442

Regelungen zur Fallenjagd

unter Berücksichtigung der Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 2015 und der entsprechenden Durchführungsverordnung

Was muss ich als Jäger, der mit Fallen jagen möchte, beachten?

- Jäger (außer Berufsjäger und bestätigte Jagdaufseher) müssen einen vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannten Ausbildungslehrgang für die Fallenjagd absolvieren, bereits abgelegte Fangjagdlehrgänge beim Landesjagdverband werden anerkannt.
- Totschlagfallen sind verboten! (Ausnahmen gelten nur für den Fang von Bisam und Nutria!)
- Weiterhin sind Wippbrettkastenfallen verboten, die kleiner als 80cm in der Länge, 10cm in der Breite und 15cm in der Höhe (Innenmaße) sind.
- Wippbrettkastenfallen für das Hermelin müssen mit einer Gewichtstaxierung versehen sein, durch die der Fang von Mauswieseln und Mäusen verhindert wird.
- Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen, sind ebenfalls nicht erlaubt.

Wer mit Lebendfallen arbeiten möchte, muss darauf achten, dass die Fallen

- für den Einzelfang bestimmt sind,
- vermeidbare Verletzungen des gefangenen Tieres ausschließen, und
- dem gefangenen Tier einen ausreichend großen Freiraum bieten.

Weiterhin müssen die Fallen

- so gebaut sein oder verblendet werden, dass dem gefangenen Tier die Sicht nach außen verwehrt wird,
- dauerhaft und jederzeit sichtbar so gekennzeichnet sein, dass ihr Besitzer feststellbar ist, und
- mit einem elektronischen Fangmeldesystem ausgestattet sein, soweit keine kommunikationstechnischen Gründe entgegenstehen (Funkloch).

Die Anzeigepflicht an die Untere Jagdbehörde muss Angaben enthalten zu

- der Anzahl und Art der Fallen,
- dem Kennzeichen der Fallen,
- dem Einsatzort (Jagdrevier) und dem Verwendungszeitraum.

Jede Änderung dieser Verhältnisse muss entsprechend gemeldet werden.

Beim Einsatz von Fallen für den Lebendfang sind die Köder so abzudecken, dass der Fang von Greifvögeln ausgeschlossen ist.

Fallen für den Lebendfang sind täglich morgens und abends zu kontrollieren. Tiere aus Lebendfangfallen mit elektronischem Fangmeldesystem sind unverzüglich nach Eingang der Fangmeldung zu entnehmen.